

Rubrik	Bezeichnung			Gesetz	Art.	Erklärung					Pflichtigkeit		
											Ferien-Anteil	13. ML	
1	1	Basislohn	Mindestlöhne Lohnzone Rot	LMV	Art. 41 LMV und Art. 20 Anh.12		V	Q	A	B	C		
						Monatslohn	6'689.00	5'976.00	5'764.00	5'447.00	4'875.00	X	X
						Stundenlohn	38.00	33.95	32.75	30.95	27.70	X	X
	2	Lohnkategorie	V, Q, A, B, C	LMV	Art. 42+43 Abs.1 LMV, Art. 21 Anh.12	Die Funktion oder der Beruf, welcher der Arbeitnehmer ausübt, muss der Lohnkategorie gemäss Art. 21 Anhang 12 entsprechen.							
3	Ferien- und 13. ML, Feiertage (und auf Zuschläge)	Ausweis auf LAB	LMV	Art. 34+49/50+38 LMV und Anhang 8 LMV	Der Ferienanteil und der 13. Monatslohn ist auch auf den Zuschlägen, gemäss Tabelle im Anhang 8, zu entrichten. Der Ferienanteil auf den Zuschlägen ist auch 13.ML-pflichtig. Die Feiertage müssen effektiv oder prozentual ausbezahlt werden (auf Zuschläge nach Anh.8).								
2	1	Untertag-Zuschlag	Stufe 1: 5.-/h Stufe 2: 3.-/h	LMV	Art. 16 Anh.12	Für jede Arbeitsstunde im Untertagebereich ist CHF 5.00 zu entrichten. Im gesicherten Tunnelbereich (zum Beispiel bei Sanierungen oder nach Einbau des Gewölbebetons) ist der Zuschlag II von CHF 3.00 zu bezahlen.						X	X
	2	Zuschlag bei ununterbrochenem Schichtbetrieb	1.50/h	LMV	Art. 17 Anh.12	Im ununterbrochenem Schichtbetrieb (7 Tage) ist ein Zuschlag von CHF 1.50 auf jede Arbeitsstunde zu entrichten. In diesem Fall entfallen folgende Zuschläge: - Samstags-Zuschlag von 25% und der Zuschlag für Wochenarbeitszeit > 48h						X	X
	3	Nachtschicht-Zuschlag	bis 1 Wo.: 50% ab 1 Wo.: 25% dauernd: 2.-/h	LMV	Art. 55+59 LMV und Art. 18 Anh.12	Bei dauernder Nachtschichtarbeit (gemäss Arbeitszeitkalendar), ist einen Zuschlag von CHF 2.00 zu entrichten, bei vorübergehender Nachtarbeit 25%-50%. Während der Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr (im Winter bis 06.00 Uhr).						X	X
	4	Nachtzeit-Zuschlag	10% Zeitzuschlag von 23.00-06.00	ArG	Art. 17b ArG und Art. 19 Anh.12	Der Nachtzeitzuschlag gemäss Arbeitsgesetz von 10% der gearbeiteten Stunden von 23.00 bis 06.00 Uhr muss von den Arbeitnehmern kompensiert werden. Dieser Zuschlag darf nicht ausbezahlt werden, sondern muss den AN als Zeit zur Kompensation gutgeschrieben werden. Ab 25 Nächten gutzuschreiben.						nur bei ausz. Temp	nur bei ausz. Temp
	5	Sonntags- und Feiertags-Zuschlag	50%	LMV	Art. 56 LMV und Art. 15 Anh.12	Die Arbeit am Sonntag sowie an Feiertagen ist mit einem Zuschlag von 50 % zu entrichten. Samstag 17 Uhr-Montag 5.00/6.00 Uhr, Feiertage 0 Uhr-24.00 Uhr						X	X
	6	Samstags-Zuschlag	25%	LMV	Art. 27 LMV und Art. 15 Anh.12	Die Arbeit am Samstag ist mit einem Zuschlag von 25 % zu entrichten, wenn dieser als 6. Arbeitstag in der Woche gilt. Der Zuschlag entfällt bei ununterbrochenem Schichtbetrieb. (Keine Kumulation mit Zuschlag Wochenarbeitszeit > 48 h)						nur bei SL	nur bei SL
	7	Zuschlag Wochenarbeitszeit > 48 h	25%	LMV	Art. 26 Abs.2 LMV	Für Arbeitsstunden über 48h/Woche ist ein Zuschlag von 25% im Folgemonat auszusahlen. Zwei Stunden können auf neue Rechnung vorgetragen werden; die übrigen Stunden sind im Folgemonat zum Grundlohn mit dem erwähnten Zuschlag zu entschädigen. Der Zuschlag entfällt bei ununterbrochenem Schichtbetrieb. (Keine Kumulation mit Samstagsarbeit)						nur bei SL	nur bei SL
	8	Überstunden und Minderstunden	Variante A od. Variante B	LMV	Art. 26 ff LMV	Als Überstunden gelten die Stunden welche die vorgegebene Arbeitszeit gemäss Kalender übersteigen und als Minderstunden diejenigen, die die Arbeitszeit gemäss Kalender unterschreiten. Überstunden bis 25 pro Monat und Minderstunden bis 20 pro Monat und pro Jahr sind grundsätzlich im Gleitzeitkonto (Variante a oder Variante b) gutzuschreiben. Die Überstunden über 25 pro Monat müssen sofort ohne Zuschlag im Folgemonat ausbezahlt werden. Werden diese Überstunden bis Ende April des darauffolgenden Jahres nicht kompensiert, müssen sie mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt werden.						nur bei SL	nur bei SL
3						Tägliche Heimkehr		Wöchentliche Heimkehr					
	1	Verpflegung und Versetzung	Mittagszulage od. Vollversetzung	LMV	Art. 60 LMV und Art. 14 Anh.12	Normalbetrieb: Mittagszulage CHF 16.00 / Arbeitstag Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb: CHF 19.00 / Arbeitstag		Anhang 12 Varianten 1-4, Anwendung bei Vollversetzung Der Arbeitgeber ist in jedem Fall verpflichtet, die Unterkunft des Arbeitnehmers gemäß den Bestimmungen in Anhang 6 "Vereinbarung über die Unterkunft" bereitzustellen oder zu organisieren. Er muss zudem dafür sorgen, dass			-	-	
	2	Reisezeit	tägl. Heimkehr wöch. Heimkehr	LMV	Art. 54 LMV und Art. 14 Abs.2 Anh.12	Effektive Reisezeit ab 30min/ AT vom Wohnort oder Sammelplatz bis zur Baustelle ist zum Grundlohn zu entschädigen.		Normalbetrieb: CHF 90.00 / Woche (3h) Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb: CHF 120.00 / Abgang (4h)* *Diese Entschädigung wird immer entrichtet, auch wenn der Arbeitnehmer nicht an seinen Wohnort heimkehrt.			nur bei täglicher Heimkehr von SL	nur bei täglicher Heimkehr von SL	
	3	Reisekosten	tägl. Heimkehr wöch. Heimkehr	LMV	Art. 60 Abs.3 LMV und Art. 14 Abs.2.2 Anh.12	Wenn ein Sammeltransport organisiert wird (zBsp. Firmenbus) sind keine Reisekosten zu entrichten.		Wenn ein Sammeltransport organisiert wird (zBsp. Firmenbus) sind keine Reisekosten zu entrichten. Wenn Transport privat zu organisieren ist: CHF 0.70 / Km oder Bahn билет 2. Klasse von der Baustelle bis zum Wohnort, aber maximal zur Landesgrenze und GA Kosten 2. KI für 48 Wochen. Diese Entschädigungen werden NUR entrichtet, wenn der Arbeitnehmer effektiv an seinen Wohnort heimkehrt.			-	-	
4	1	Wegzeit	Tunnelportal bis Arbeitsplatz UT	LMV	Art. 54 LMV und Art. 12 Anh.12	Die Zeit vom Tunnelportal bis zum Arbeitsplatz wird als Wegzeit bezeichnet und ist zum Grundlohn zu entschädigen. Die Wegzeit kann auch als Arbeitszeit im Arbeitszeitkalendar dazugerechnet werden.						nur bei SL	nur bei SL